

streitbares, rechtlich schutzwürdiges Interesse bestand bei der Umwandlung einer Einzelfirma oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in eine A.-G. das Nachfolgeverhältnis in Erscheinung treten zu lassen und so den der früheren Firma innewohnenden Goodwill vor dem Untergang zu bewahren. Die rev. Verordnung II von 1918 über das Handelsregister erklärte daher bei solchen Umwandlungen die Übernahme der früheren Firmabezeichnung in die Firma der neuen A.-G. grundsätzlich als zulässig. Das rev. OR ging in Art. 950 Abs. 2 noch einen Schritt weiter, indem es vom Erfordernis eines rechtlichen Nachfolgeverhältnisses absah und die Aufnahme von Personennamen ganz allgemein gestattet, sofern die Bezeichnung « Aktiengesellschaft » beigefügt und die allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (Wahrheit, Ausschluss von Täuschungsgefahr) beobachtet werden. Es genügt daher schon jede irgendwie geartete rechtliche oder auch bloss tatsächliche Beziehung zwischen der mit Namen genannten Person und dem Unternehmen. Es wäre nun aber gewiss paradox, wenn man im Hauptfall, um dessentwillen man die Aufnahme von Personennamen in die Firma einer A.-G. überhaupt gestattete, nämlich im Falle des Bestehens eines Nachfolgeverhältnisses, der A.-G. die Berufung auf ein solches verwehren wollte, sofern es nicht noch durch einen besonderen Zusatz, wie « vormals », « Nachfolger von » oder dergl., ausdrücklich hervorgehoben ist. Eine solche strenge Auslegung von Art. 953 Abs. 2 OR hätte überhaupt zur Folge, dass eine Firmenbildung von der Art der hier in Frage stehenden (Hunziker & Co. A.-G.) als unzulässig angesehen werden müsste. Denn Art. 950 Abs. 2 gestattet wohl die Aufnahme eines Personennamens in die Firma der A.-G., so dass zwar die Firmabildung « G. Hunziker A.-G. » statthaft wäre; er erlaubt aber nicht die Aufnahme der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft; denn hiebei wird nicht nur ein Personennamen, sondern in Verbindung damit auch noch der Zusatz « & Co. » mit übernommen. Die Übernahme einer Firmabezeichnung als

ganzes wird vielmehr eben durch Art. 953 Abs. 2 OR geregelt.

Auf Grund dieser Erwägungen ist somit die Beklagte befugt, sich für die Bildung ihrer Firma auf Art. 953 Abs. 2 OR zu berufen.

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

20. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Juli 1947 i. S. Lipper gegen Boesch & Cie. in Liq.

Revision, Art. 137 lit. b OG. Tatsachen, die erst seit dem frühern Prozess eingetreten sind, fallen nicht in Betracht.

Revision, Art. 137 lettre b OJ. Les faits survenus après le procès ne sont pas pris en considération.

Revisione, Art. 137, lett. b OGF. I fatti avvenuti dopo il processo non sono presi in considerazione.

Aus dem Tatbestand:

Lipper belangte die Firma Boesch & Cie. auf Herausgabe von Schuldbriefen mangels gutgläubigen Pfanderwerbes von einem Gültenhändler, der sie veruntreut hatte. Das Bundesgericht billigte der Beklagten mit Urteil vom 5. April 1944 guten Glauben beim Pfanderwerbe zu und wies die Klage ab (BGE 70 II 103). Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt Lipper die Revision dieses Urteils und die Verurteilung der Firma Boesch & Cie. (nunmehr in Liquidation) zur unbeschwerten Herausgabe der Schuldbriefe. Als Revisionsgrund ruft er Art. 137 lit. b OG an. Es sei als neue Tatsache zu berücksichtigen, dass die Gesuchsgegnerin in einem gegenwärtig hängigen Prozesse gegen ihn zugegeben habe, dass ihre Pfandsicherheiten

seinerzeit entgegen der Annahme des Bundesgerichtes nicht zur Deckung ihrer Forderungen ausgereicht hätten. Ferner folge aus dem Beweisergebnis im Strafverfahren gegen Vogel, dass die Gesuchsgegnerin beim Pfanderwerb nicht habe gutgläubig sein können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Laut Ziff. 2 der Erwägungen des Urteils vom 5. April 1944 hat das Bundesgericht gutgläubigen Pfanderwerb der Gesuchsgegnerin auf Grund eingehender Würdigung der Verhältnisse angenommen. Das Argument, es sei nicht bewiesen, dass diese Pfandgläubigerin damals ungedeckte Forderungen gegen den Verpfänder besass, hatte dabei nur untergeordnete Bedeutung. Gleich verhält es sich mit der Angabe, die Forderung dieser Pfandgläubigerin gegen Vogel sei in dessen Konkurs als faustpfandversichert kolloziert worden ; damit war nichts über den Wert der Pfänder gesagt. Wenn nachträglich die Verwertung der Pfänder weniger ergeben hat als der seinerzeitigen Schätzung durch die Firma Bœsch & Cie. entsprochen hätte — dies ist der wesentliche Inhalt der vom Gesuchsteller angerufenen Vorbringen der Gesuchsgegnerin im gegenwärtig hängigen Prozesse —, so ist dies keineswegs eine neue Tatsache, die nach Art. 137 lit. b OG als Revisionsgrund geltend gemacht werden könnte (ganz abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, was aus diesen Vorbringen gegen den guten Glauben der Gesuchsgegnerin beim Pfanderwerb folgen sollte). Zum Revisionsgrund der neu aufgefundenen Beweismittel, wie er schon dem frühern OG in Verbindung mit Art. 192 Ziff. 2 BZP bekannt war, hat das neue OG vom 16. Dezember 1943 neu in Erfahrung gebrachte Tatsachen als weitem Revisionsgrund hinzugefügt. Es folgt darin neuern kantonalen Prozessordnungen. Wie diese, hat es aber dabei nur Tatsachen im Auge, die zur Zeit des frühern Prozesses bereits bestanden hatten und nur deshalb nicht vorgebracht worden waren, weil sie der daran interessierten Partei damals noch nicht

bekannt waren. Tatsachen dagegen, die erst seit dem frühern Prozess (d. h. erst seit dessen Beendigung oder wenigstens seit dem Zeitpunkt, in dem im damaligen Verfahren Tatsachen noch vorgebracht werden konnten) eingetreten sind, können nicht als Revisionsgrund in Betracht fallen. Die Revision soll nicht dazu führen, das rechtskräftige Urteil einer seitherigen Änderung der Verhältnisse anzupassen. Vielmehr kommt die Revision nach Art. 137 OG nur zu dem Zweck in Frage, eine Urteilsgrundlage zu berichtigen, die sich als fehlerhaft erwiesen hat (Botschaft des Bundesrates, Bundesblatt 1943 S. 147). Gemeint ist : Fehlerhaft nach dem damaligen Sachstand, wie er erst seither der durch das Urteil beschwerten Partei bekannt geworden ist. Aus diesem Gesichtspunkt hat das Bundesgericht bereits unter der Herrschaft des alten OG entschieden, dass als neu aufgefundenene Beweismittel nicht solche gelten können, die nach dem Stande der Naturwissenschaften zur Zeit des frühern Prozesses noch nicht als taugliche existierten (Blutgruppenbeweis zum Ausschluss der Vaterschaft, BGE 61 II 361). Die Revision soll eben dem Gesuchsteller nicht zu einem Urteil verhelfen, wie es allenfalls zu erreichen wäre, wenn der Prozess erst jetzt, auf Grund des gegenwärtigen Sachstandes, zu beurteilen wäre. Sie soll ihm nur ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen den wahren seinerzeitigen Sachstand nachträglich noch zur Geltung zu bringen.

2. — Auch die Berufung auf das Beweisergebnis im Strafverfahren gegen Vogel geht fehl. Das Urteil des Kriminalgerichts Luzern ist laut Bescheinigung der Kanzlei vom 26. Februar 1947 noch nicht ausgefertigt. Das Beweisergebnis lässt sich also noch nicht in gehöriger Weise dartun. Ausserdem hat Vogel, wie dieselbe Kanzlei bescheinigt, gegen das Urteil an das Obergericht appelliert.

3. — Erweist sich damit das Revisionsgesuch als unbegründet, so erübrigt sich die Prüfung der von der Gesuchsgegnerin aufgeworfenen Legitimationsfrage.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 14. — Voir aussi n° 14.

V. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

21. Arrêt de la 1^{re} Cour civile du 17 juin 1947 dans la cause Davidoff & C^{ie} contre Caisse autonome de gestion des bons de la défense nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique.

Portée de l'enregistrement international d'une marque opéré sur la base d'un dépôt fait à l'étranger. Art. 7 LMF, 5 de l'Arrangement de Madrid, 6 de la Convention d'Union de Paris (consid. 1).

Cas dans lesquels une indication de provenance peut être utilisée comme marque. Validité d'une marque constituée par une indication de provenance (« cigarettes françaises ») lorsque la fabrication et la vente du produit auquel elle se rapporte font l'objet d'un monopole au profit du titulaire de la marque (consid. 2).

Faculté pour le demandeur d'invoquer concurremment les dispositions de la loi sur les marques de fabrique et celles de la loi sur la concurrence déloyale (consid. 8).

Tragweite der Eintragung einer ausländischen Marke im internationalen Markenregister. Art. 7 MSchG, Art. 5 des Madrider Abkommens, Art. 6 der Pariser Verbandsübereinkunft (Erw. 1).

Zulässigkeit der Verwendung einer Herkunftsbezeichnung als Marke. Gültigkeit einer durch eine Herkunftsbezeichnung (« cigarettes françaises ») gebildeten Marke, wenn Fabrikation und Verkauf der damit bezeichneten Ware Gegenstand eines Monopolrechtes zu Gunsten des Markeninhabers sind (Erw. 2). Befugnis des Klägers, die Vorschriften des MSchG und des UWG kumulativ anzurufen (Erw. 8).

Portata dell'iscrizione d'una marca estera nel registro internazionale delle marche. Art. 7 LMF, art. 5 dell'Accordo di

Madrid, art. 6 della Convenzione d'Unione di Parigi (consid. 1). Casi in cui è ammissibile come marca l'uso d'un'indicazione di provenienza. Validità d'una marca costituita da un'indicazione di provenienza (« cigarettes françaises »), quando la fabbricazione e la vendita del prodotto cui essa si riferisce sono l'oggetto d'un monopolio a favore del titolare della marca (consid. 2). Facoltà dell'attore d'invoicare cumulativamente le disposizioni della legge sulle marche di fabbrica e quelle della legge sulla concorrenza sleale (consid. 8).

A. — Le monopole des tabacs existe en France depuis le décret-loi du 29 décembre 1810. Il s'applique à l'achat, à la fabrication et à la vente. L'exploitation du monopole a été confiée par une loi du 7 août 1926 à la « Caisse autonome de gestion des bons de la défense nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique », établissement public jouissant de la personnalité civile et de l'autonomie financière (désigné ci-dessous en abrégé : la Caisse).

Le 9 juillet 1930, le « Service d'exploitation industrielle des tabacs » ayant son siège au Ministère des Finances à Paris (désigné ci-dessous en abrégé : le SEITA) a fait enregistrer en France sous le n° 167.117 une marque représentant un emballage avec les inscriptions : « 20 Cigarettes françaises n° 50, douces et aromatiques », et, sur les côtés : « Manufacture de l'Etat, France, Série D. n° 3, Contributions indirectes, Cigarettes ».

Cette marque a été enregistrée au Bureau international pour la protection de la propriété industrielle le 17 octobre 1930 sous le n° 71.920, en faveur du SEITA.

Le 9 juillet 1930 le SEITA a fait en outre enregistrer en France 8 autres marques (nos 167.108, 167.109, 167.111, 167.113, 167.114, 167.115, 167.119, 167.124), les sept premières pour des cigarettes, la dernière pour du tabac. Elles comportent toutes le mot « caporal » (caporal ordinaire, caporal supérieur ou caporal doux). Les marques 167.114 et 167.115 renferment entre autres la mention « vente en Suisse ».

Toutes ces marques ont été enregistrées au Bureau international le 17 octobre 1930 en faveur du SEITA sous